

Ethikrichtlinien HOG (Stand Oktober 2024)

Kontakt:

Karina Rabe – Ethikbeauftragte HOG
ethik@homoeopathenohnegrenzen.de | Telefon 040 - 43 21 91 95

Vorbemerkung:

Die Ethikrichtlinie von HOG wurde im inhaltlichen Einklang mit den ethischen Grundsätzen der Berufsordnung des VKHD und der SHZ gestaltet.

Sinn und Ziele der Ethikrichtlinie sind:

- mögliche Schäden abzuwenden – sowohl von PatientInnen als auch von den BehandlerInnen, StudentInnen, ÜbersetzerInnen und AusbilderInnen in den Projekten,
- in Konfliktfällen zwischen den Betroffenen vermitteln zu können und – soweit möglich – außergerichtliche Lösungen zu erzielen,
- geschädigten Personen und unseren Mitgliedern kompetente AnsprechpartnerInnen zur Verfügung zu stellen,
- über eine rechtliche Orientierung zu verfügen und
- das Ansehen von HOG in der Öffentlichkeit zu schützen und zu fördern.

Geltungsbereich:

Diese Ethikrichtlinie gilt für alle HOG-Mitglieder und ist verbindlich.

Die Ethikrichtlinie gilt ebenso verbindlich für sonstige Personen, die sich im Zusammenhang mit Projekten auf dieselben verpflichtet haben.

Im Falle von Auseinandersetzungen ist diese Ethikrichtlinie als Maßstab heranzuziehen und soll helfen, die Lage zu klären.

AnsprechpartnerIn:

AnsprechpartnerIn für alle Fragen, die ethische Belange berühren, und für Konfliktfälle in diesem Bereich ist die/der Ethikbeauftragte von HOG.

Inhalt:

Artikel 1

Berufsethos und Ziele der Ethikrichtlinie

Artikel 2

Schutz von PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen

Artikel 3

Schweigepflicht

Artikel 4

Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht

Artikel 5

Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

Artikel 6

Standesdisziplin

Artikel 7

Verstöße gegen berufsethische Grundsätze

Artikel 8

Die/der Ethikbeauftragte und der Umgang mit Beschwerden

Artikel 1:

Berufsethos und Ziele der Ethikrichtlinie

- 1.1 HomöopathInnen (ÄrztInnen, HeilpraktikerInnen und Hebammen) dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der ganzen Bevölkerung. Sie erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Gewissen und den Grundsätzen der Klassischen Homöopathie nach Samuel Hahnemann, so wie es in den beiden ersten Paragraphen des Organons 6. Auflage formuliert ist:
Organon § 1: Des Arztes höchster und einziger Beruf ist, kranke Menschen gesund zu machen, was man Heilen nennt.
Organon § 2: Das höchste Ideal der Heilung ist schnelle, sanfte, dauerhafte Wiederherstellung der Gesundheit, oder Hebung und Vernichtung der Krankheit in ihrem ganzen Umfange auf dem kürzesten, zuverlässigsten, unnachtheiligsten Wege, nach deutlich einzusehenden Gründen.
- 1.2 HomöopathInnen haben den ethischen Grundsätzen ihres Berufes zu entsprechen und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Berufsstandes und HOG schaden könnte.
- 1.3 Die Grundhaltung von HomöopathInnen ist von Verantwortung, Respekt und Anteilnahme geprägt.
- 1.4 Jegliches Handeln, das sich primär am eigenen Nutzen oder den eigenen Bedürfnissen orientiert, ist untersagt.
- 1.5 HOG-Mitglieder, die sich im Projekt im Ausland befinden, müssen sich darüber bewusst sein, dass sie stets als VertreterInnen von HOG betrachtet werden und ihr Verhalten entsprechend ausrichten, auch wenn sie nicht offiziell im Dienst sind.
- 1.6 Alle Tätigkeiten der HOG-Mitglieder im Ausland müssen mit der Satzung im Einklang sein.
- 1.7 Die Ethikrichtlinie bietet:
 - eine verbindliche Orientierung für eine HOG-Tätigkeit in einem Projekt,
 - Hilfe zur Sensibilisierung in ethischen Fragen,
 - Förderung der Bewusstwerdung eigener innerer Haltungen und Entwicklung ethisch angemessener Standpunkte,
 - Schutz von PatientInnen, SchülerInnen, ÜbersetzerInnen vor ethisch bedenklichem Verhalten durch HOG-Mitglieder und
 - eine Grundlage für den Umgang mit Beschwerden und Streitfällen.

Artikel 2:

Schutz von PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen

- 2.1 Für die körperliche Untersuchung bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der PatientInnen. Sie sind mit taktvoller Rücksichtnahme durchzuführen. Auf die kulturellen Gegebenheiten in einem Projektland muss besonders geachtet werden.
- 2.2 HOG-Mitglieder achten die Würde und Rechte von PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen und unterlassen alles, was den Interessen von PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen entgegensteht oder ihnen schadet.
- 2.3 HOG-Mitglieder respektieren alle Menschen unabhängig ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Religion bzw. Weltanschauung oder ihrer Individualität.
- 2.4 HOG-Mitglieder halten die Beziehung zu den genannten Personengruppen frei von sexuellen Untertönen oder Anspielungen.
- 2.5 HOG-Mitglieder verpflichten sich, ihre Funktion/Tätigkeit/Position nicht zur Erlangung von sexuellen Handlungen von PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen zu missbrauchen.
- 2.6 HOG-Mitglieder wenden keine physische oder psychische Gewalt an.
- 2.7 HOG-Mitglieder üben sich in Selbstwahrnehmung und Reflexion ihres Denkens, Fühlens und Handelns, um ethisch unangemessenem Verhalten entgegen zu wirken.
- 2.8 HOG-Mitglieder nutzen die Beziehung zu PatientInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen oder deren Familien nicht für finanzielle oder persönliche Vorteile aus.
- 2.9 HOG-Mitglieder halten sich an die landesüblichen Gesetze.
- 2.10 Heilungsversprechen sind in jeder Form unzulässig.

Artikel 3:

Schweigepflicht

- 3.1 HOG-Mitglieder verpflichten sich, PatientInnengeschichten nur innerhalb des HOG-Projekts weiterzugeben und bei Veröffentlichungen in Deutschland die Identität der PatientInnen zu schützen. Innerhalb des Projektlandes muss bei Verwendung des Falls zu Lehrzwecken die Patientin oder der Patient eine Einverständniserklärung abgeben.
- 3.2 Bei Supervisionen im Projektland muss eine Anonymisierung des Falls vorgenommen werden.
- 3.3 HOG-Mitglieder verpflichten ihre MitarbeiterInnen, SchülerInnen und ÜbersetzerInnen vor Ort zu Verschwiegenheit und halten dies schriftlich fest.

Artikel 4:

Aufklärungs-, Dokumentations- und Sorgfaltspflicht

- 4.1 HOG-Mitglieder stellen ihr ganzes Wissen und Können in den Dienst ihres Berufes und wenden jede mögliche Sorgfalt in der Betreuung der PatientInnen an. Sie dokumentieren schriftlich (leserlich!) alle relevanten Informationen über PatientInnen:
- Stammdaten/Kontaktdaten – soweit im jeweiligen Projektrahmen möglich und angebracht,
 - erfolgte Aufklärungen und relevante Einwilligungen in Stichworten,
 - bei Behandlungsterminen anwesende Dritte (DolmetscherInnen, Angehörige, PraktikantInnen usw.),
 - mündliches oder schriftliches Einverständnis zum Einbezug Dritter soweit nicht aus der Situation selbst hervorgehend,
 - Anamnesedaten, Untersuchungsbefunde und ggf. weitere Unterlagen,
 - Eckpunkte wichtiger Beratung, zum Beispiel über Grenzen der Behandlung und über anderweitig gebotene Maßnahmen und
 - Verschreibungen, sonstige therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse.
- 4.2 Die Aufzeichnungen sollten auch nachfolgenden TherapeutInnen erlauben, sich über den Verlauf der Behandlung zu orientieren.
- 4.3 HOG-Mitglieder halten sich an die jeweils im Land gültigen Gesetze. Über allem steht aber die Sorgfaltspflicht. Wenn die Schwere einer Erkrankung es erfordert, durch Homöopathie allein keine Hilfe zu erwarten ist oder die Kenntnisse der BehandlerInnen nicht ausreichen, müssen PatientInnen an die Schulmedizin überwiesen werden. Auch über diese Fälle ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 4.4 Die PatientInnen haben das Recht über ihre Erkrankung aufgeklärt zu werden.
- 4.5 HOG-Mitglieder sind grundsätzlich zur Dokumentation verpflichtet.

Artikel 5:

Fortbildungspflicht und Fachkompetenz

- 5.1 HOG-Mitglieder, die in Projekten mitarbeiten, sind zur ständigen homöopathischen, klinischen und HOG-internen Fortbildung verpflichtet.
- 5.2 HOG-Mitglieder, die in Projekten mitarbeiten, sollten mindestens drei Jahre Praxiserfahrung haben. Es ist wünschenswert, dass sie bei einer Zertifizierungsstelle als TherapeutInnen, bei Unterrichtstätigkeit als DozentInnen zertifiziert sind.
- 5.3 HOG-Mitglieder kennen die Grenzen ihrer eigenen Fähigkeiten und übernehmen keine Aufgaben, auf die sie nicht ausreichend vorbereitet sind oder die die Grenzen der homöopathischen Behandelbarkeit überschreiten.
- 5.4 HOG-Mitglieder beachten die Grenzen ihrer Belastbarkeit und die ihrer ihnen anvertrauten MitarbeiterInnen und ÜbersetzerInnen

Artikel 6:

Standesdisziplin

- 6.1 HOG-Mitglieder verhalten sich bei der Ausübung ihres Berufs und im Privatleben entsprechend der hohen sittlichen Aufgabe des Berufes und vermeiden alles, was dem Ansehen des Berufstandes oder HOG schaden könnte.
- 6.2 HOG-Mitglieder erweisen allen KollegInnen gegenüber Respekt.

Artikel 7:

Verstöße gegen berufsethische Grundsätze

- 7.1 HOG-Mitglieder sind zum Handeln verpflichtet, wenn sie von ethisch fragwürdigem Verhalten von KollegInnen erfahren.
- 7.2 Ein solcher Verdacht wird in einem ersten Schritt gegenüber dem KollegInnen angesprochen.
- 7.3 In einem weiteren Schritt wird die jeweilige Projektleitung bzw. Ausbildungsleitung hinzugezogen und in einem gemeinsamen Gespräch der Verdacht besprochen. Zur Unterstützung kann auch eine Mediation oder Supervision beim Vorstand beantragt werden.
- 7.4 Führen diese Maßnahmen nicht dazu, dass die Kollegin oder der Kollege das ethisch bedenkliche Verhalten einstellt, wird die Beschwerde schriftlich an die Ethikbeauftragte/den Ethikbeauftragten von HOG weitergeleitet.

Artikel 8:

Die/der Ethikbeauftragte und der Umgang mit Beschwerden

- 8.1 Die/der Ethikbeauftragte wird vom Vorstand ernannt und der Mitgliederversammlung vorgestellt.
- 8.2 Sie oder er vertritt HOG in einer Schlichtungs- und Ethik-Kommission, sofern eine solche – ggf. auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – beauftragt ist und HOG sich hieran beteiligt.
- 8.3 Sie oder er steht als AnsprechpartnerIn für Konflikte und für ethische Belange zur Verfügung.
- 8.4 Darüber hinaus nimmt sie oder er die Arbeit auf, sobald eine schriftliche Beschwerde wegen Verstoßes gegen die Ethikrichtlinie vorliegt oder wenn Schlichtungs- und Ethik-Kommission oder PatientenfürsprecherIn ein Anliegen vortragen.
- 8.5 HOG gewährleistet ein geordnetes Konflikt- und Beschwerdemanagement, bei dem je nach Fall auch PatientenfürsprecherIn und die vorgenannte Schlichtungs- und Ethik-Kommission einbezogen werden können.
- 8.6 Details beschreibt der Anhang „Patientenschutz, Mediation und Beschwerdeverfahren: Aufgaben der gemeinsamen Schlichtungs- und Ethik-Kommission“. Das dort beschriebene Vorgehen wird bei PatientInnen und Konfliktbeteiligten, die sich nicht in Deutschland aufhalten, sowie bei erheblichen Kultur- und Sprachbarrieren problemgerecht angepasst.